<u>Anlage 1</u>
Begründung

Gemäß § 12 b KiFöG LSA hat die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in der Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen, soweit dieser nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird.

Seit dem 01. Januar 2015 geschieht dies auf der Basis von Vereinbarungen über den Betrieb der Einrichtung, die der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen abschließt.

Für die 6 Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Haldensleben, die sich in freier Trägerschaft befinden, liegen die diese Vereinbarungen begründeten Zahlenwerke bereits vor.
Dabei wird deutlich, dass die Kosten gegenüber der bisher praktizierten Verfahrensweise (jährliche Beantragung der erforderlichen Kosten und Bescheiderteilung auf der Basis von Pauschalwerten, die auch für die städtischen Einrichtungen in Ansatz gebracht wurden) ansteigen. Das liegt u.a. in den in der Arbeitshilfe des Landkreises Börde für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen festgelegten Ansätzen und Pauschalen begründet.
Deshalb wurde, wie im Fachausschuss berichtet, für alle mit den freien Trägern verhandelten Vereinbarungen das Einvernehmen der Stadt Haldensleben verweigert.

Da jedoch über die Verfassungsklage gegen das KiFöG LSA noch kein Urteil gesprochen wurde, erfolgt die Haushaltsdurchführung in den Einrichtungen gemäß den derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen.
Damit der Betrieb in den Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft im gesamten Jahr aufrechterhalten werden kann, ist es erforderlich, die entsprechenden finanziellen Mittel verfügbar zu haben.

Dafür ergibt sich bei Betrachtung aller 6 Einrichtungen ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von insgesamt ca. 218.100,00 Euro.
Davon können durch Mehreinnahmen bei Elternbeiträgen für die katholischen Einrichtungen, die seit dem 01.01.2015 durch die Stadt Haldensleben erhoben werden und noch nicht Bestandteil der Planung waren, ca. 140.000,00 Euro gedeckt werden.
Weitere Mehreinnahmen in Höhe von ca. 60.100,00 Euro ergaben sich durch die in dieser Höhe nicht geplanten Kostenerstattungen von anderen Gemeinden für die Betreuung von Kindern aus diesen Gemeinden in Kindertagesstätten in Haldensleben.
Es verbleibt ein Fehlbetrag für die Stadt in Höhe von 18.000,00 Euro.
In der beigefügten Anlage 2 ist die Verteilung der vorgenannten Beträge auf die einzelnen Einrichtungen dargestellt.